# ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Juli 1987

über die Einfuhrlizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland und Simbabwe stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch

(87/430/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 486/85 des Rates vom 26. Februar 1985 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (1), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1306/87 (2), insbesondere auf Artikel 22,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der Kommission vom 4. September 1980 über die besonderen Durchführungsvorschriften für Ein- und Ausfuhrlizenzen für Rindfleisch (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 520/87 (4), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6 Buchstabe b) i),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 486/85 sieht die Möglichkeit vor, für Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch Einfuhrlizenzen zu erteilen. Allerdings müssen die Einfuhren im Rahmen der für jedes einzelne exportierende Drittland vorgesehenen Mengen erfolgen.

Die vom 1. bis 10. Juli 1987 eingereichten, in Fleisch ohne Knochen ausgedrückten Anträge auf Erteilung einer Lizenz im Sinne des Artikels 15 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland und Simbabwe stammende Erzeugnisse übersteigen nicht die für diese Staaten verfügbaren Mengen. Es ist daher möglich, Einfuhrlizenzen für die beantragten Mengen auszustellen.

Es ist die Festsetzung der Restmengen vorzunehmen, für welche ab dem 1. August 1987 Lizenzen im Rahmen der Gesamtmengen von 30 000 Tonnen, zu der gegebenenfalls automatisch die zusätzliche Menge von 8 100 Tonnen hinzukommt, gemäß Artikel 5 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 beantragt werden können.

Es wird in diesem Zusammenhang daran erinnert, daß mit dieser Entscheidung nicht die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern (5), zuletzt geändert durch die Richtlinie 86/469/EWG (6), beeinträchtigt wird —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die nachstehend aufgeführten Mitgliedstaaten stellen am 23. Juli 1987 für aus bestimmten Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean stammende Erzeugnisse des Sekors Rindfleisch, ausgedrückt in entbeintem Fleisch, Einfuhrlizenzen für die angegebenen Mengen und Usprungsländer aus :

1. *Deutschland :*
   — 1 350,0 Tonnen mit Ursprung in Simbabwe,
   — 1 150,0 Tonnen mit Ursprung in Botsuana ;
2. *Vereinigtes Königreich :*
   — 1 030,0 Tonnen mit Ursprung in Simbabwe,
   — 1 550,0 Tonnen mit Ursprung in Botsuana ;
3. *Niederlande :*
   650,0 Tonnen mit Ursprung in Botsuana ;
4. *Spanien :*
   15,0 Tonnen mit Ursprung in Botsuana.

*Artikel 2*

Anträge auf Lizenzen können gemäß Artikel 15 Absatz 6 Buchstabe b) ii) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 in den ersten zehn Tagen des Monats August 1987 für folgende Mengen entbeinten Rindfleischs gestellt werden :

| | |
|---|---|
| — Botsuana : | 11 574,5 Tonnen, |
| — Kenia : | 142,0 Tonnen, |
| — Madagaskar : | 7 579,0 Tonnen, |
| — Swasiland : | 2 465,7 Tonnen, |
| — Simbabwe : | 3 013,0 Tonnen. |

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Portugal gerichtet.

Brüssel, den 22. Juli 1987

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESSEN

*Vizepräsident*

(1) ABl. Nr. L 61 vom 1. 3. 1985, S. 4.
(2) ABl. Nr. L 124 vom 13. 5. 1987, S. 5.
(3) ABl. N. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.
(4) ABl. Nr. L 52 vom 21. 2. 1987, S. 13.
(5) ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.
(6) ABl. Nr. L 275 vom 26. 9. 1986, S. 36.